

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) werden die

**Besondere Bestimmungen der Hochschule Geisenheim
für die Studiengänge**
Weinbau und Oenologie (B.Sc.) und duale Variante
Getränketechnologie (B.Sc.) und duale Variante
Internationale Weinwirtschaft (B.Sc.)
International Wine Business (B.Sc.) (in englischer Sprache)
(PO 2023)

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 42 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessisches Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021 S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. 2022 S. 184, 204), hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 07.02.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 15.02.2023 genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung	Senat: 07.02.2023	Präsidium: 15.02.2023	01.10.2023

Inhaltsverzeichnis

zu 1	Zugangsvoraussetzungen	3
zu 2	Ziel, Dauer und Gliederung des Studiums	3
zu 2.2/2.3	Module und berufspraktische Module	3
zu 2.4	Credit-Points (ECTS Credits)	4
zu 3.3	Prüfungsformen	4
zu 3.4	Bachelor-Thesis	5
zu 3.5	Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen	6
zu 3.6	Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote	7
zu 3.9	Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen	9
zu 4.2	Prüfungsausschuss	9
zu 5.3	Diploma Supplement	9
zu 6	Sprachregelungen	9
	Übergangsregelung	10
	Anlage 1 Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen	
	Anlage 2 Vorpraktikumsordnung der Hochschule Geisenheim für die Studiengänge	21
	Anlage 3 Regelungen zu den Modulen	32
	Anlage 4 Regelungen zu den dualen, ausbildungsintegrierten Varianten	38
	Anlage 5 Kooperationsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb für die Varianten	42
	Anlage 6 Diploma Supplement für die Studiengänge	53

Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) der Hochschule Geisenheim wird festgelegt:

zu 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum). Art, Dauer, Ablauf und Anforderungen sind in den Regelungen zum Vorpraktikum (Anlage 2) festgelegt. Zur Einschreibung muss eine Bescheinigung über das Vorpraktikum vorgelegt werden. Eine berufsfeldbezogene Lehre oder eine nachgewiesene einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres regelt Anlage 2.

zu 2 Ziel, Dauer und Gliederung des Studiums

Ziel des Studiums ist ein erster berufsbefähigender Abschluss als Bachelor of Science in den Studiengängen „Weinbau und Oenologie“ (WOB) und „Getränketechnologie“ (GTB), einschließlich der dualen Varianten, sowie „Internationale Weinwirtschaft“ (IWWB) und „International Wine Business“ (IWBB).

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester und umfasst mindestens 180 ECTS Credits. Sie umfasst 6 theoretische Studiensemester, inkl. der Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“ (WOB, GTB), „Berufspraktisches Studium International“ (IWWB) bzw. „Work Placement“ (IWBB), dem Pflichtmodul „Bachelor-Thesis“ (IWBB: „Bachelor Thesis“) und dem Pflichtmodul „Kolloquium zur Bachelor-Thesis“ (IWBB: „Colloquium Bachelor Thesis“).

zu 2.2/2.3 Module und berufspraktische Module

Das Studium ist modular aufgebaut. Nähere Angaben zu den Inhalten der Module sind im Modulhandbuch wiedergegeben. Den Modulen sind Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS Credits) zugeordnet (Anlage 1).

Pflichtmodule sind obligatorisch nachzuweisen. Sie dienen insbesondere der Kernkompetenz im Studiengang.

Wahlpflichtmodule sind obligatorisch aus einer bestimmten Anzahl von Modulen nachzuweisen. Sie dienen der Profilbildung.

Wahlmodule sind fakultativ wählbar und können zu den erforderlichen 180 ECTS Credits für den erfolgreichen Studienabschluss beitragen. Sie dienen der persönlichen Ausgestaltung des Studiums.

Die Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“ (WOB, GTB), „Berufspraktisches Studium International“ (IWWB), „Work Placement“ (IWBB) sowie das Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (WOB, GTB) und das Wahlmodul „Internship“ (IWWB, IWBB) sind von der Hochschule betreute, berufspraktische Tätigkeiten mit Projektcharakter. Die Regelungen hierzu sind in Anlage 3 wiedergegeben.

Die Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zu den Modulprüfungen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Modulprüfungen.

Darüber hinaus gelten für Wahlpflicht- und Wahlmodule folgende Regelungen:

- Wahlmodule innerhalb eines Studiengangs können im Umfang von maximal 18 ECTS Credits angerechnet werden, sofern sie benotet sind.
- Die Wahl und Anrechnung von Modulen außerhalb des Studiengangs, in welchem die Studierenden eingeschrieben sind, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

zu 2.4 Credit-Points (ECTS Credits)

Pro ECTS Credit wird eine Workload von 30 Stunden zugrunde gelegt.

zu 3.3 Prüfungsformen

Die Anzahl und die Modulbezeichnungen sowie mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 wiedergegeben.

Basis für die möglichen Prüfungsformen bildet 3.3.1 Absatz 1 der ABPO, hieraus ist eine Auswahl zu treffen. Stehen laut Anlage 1 dieser BBPO für Modulprüfungen (PL und SL) Prüfungsarten zur Auswahl, so muss die für das laufende Semester gültige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder von dem Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt werden. Hiermit verbunden ist eine offizielle Meldung an das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten und Studienorganisation und die hochschulöffentliche Bekanntgabe. Der Prüfungsausschuss ist darüber zu informieren.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind unter 3.5 *Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen* (BBPO) geregelt.

Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im

folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.

Die Klausuren umfassen mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die genauen Prüfungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Die mündlichen Prüfungen sind als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit höchstens fünf Kandidatinnen und/oder Kandidaten möglich. Einzelprüfungen sollen mindestens 20 Minuten aber nicht länger als 30 Minuten dauern. Im Durchschnitt soll auf jede/n Studierende/n eine Prüfungsdauer von mindestens 10 Minuten entfallen.

Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

zu 3.4 Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist i.d.R. in deutscher Sprache anzufertigen und im jeweils zuständigen Büro der Studiengangs- und Prüfungsverwaltung in Form von drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Bei IWWB ist die Bachelor-Thesis i.d.R. in englischer Sprache anzufertigen. Die Abgabe in einer anderen Sprache oder Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teilen festlegen.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis darf 3 Monate nicht überschreiten und kann bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Geisenheim durchgeführt werden, oder bei experimentellen Arbeiten, oder wenn neben der der Bachelor-Thesis noch Lehrveranstaltungen stattfinden, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten auf höchstens 4,5 Monate verlängert werden.

Das Bachelor-Kolloquium findet im Modul „Kolloquium zur Bachelor-Thesis“ (3 ECTS Credits) (IWB: „Colloquium Bachelor Thesis“, 3 ECTS Credits) in Form einer Präsentation und mündlicher Prüfung (Fachgespräch) statt. Die Dauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Inhaltlich soll sich das Fachgespräch im Umfeld des Themas der Bachelor-Thesis bewegen. Die Prüfungskommissionen (mind. 2 PrüferInnen) werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

zu 3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen

Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den Prüfungsleistungen soll in dem Semester gestellt werden, in dem die Prüfungsleistung entsprechend dem Studienprogramm angeboten wird.

Die Modulprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.

Eine unbenotete („mit Erfolg teilgenommen“) oder benotete Studienleistung kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem das Modul stattfindet.

Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich durch Aushang oder digital bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden. Die Zulassungen erfolgen zeitnah und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis soll bis zu dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Termin gestellt werden. Dem Antrag sind zusätzlich folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule des 1. Studienjahrs,
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von 5 weiteren Pflichtmodulen.

Bei der Anmeldung des Themas der Bachelor-Thesis und der Auswahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten können die Studierenden unverbindliche Vorschläge unterbreiten.

Die Zulassung zum Modul „Bachelor-Thesis“ erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die genauen Fristen der Bearbeitungszeit gibt die Hochschule durch Aushang oder digital bekannt.

Der / dem Studierenden werden das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

zu 3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungs- und einer Studienleistung, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei die Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein müssen.

Studienleistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Studienleistungen aus Übungen und Praktika, die „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden, bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Übungen und Praktika ist jedoch Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
- In sonstigen Fällen gehen die Noten der Studienleistungen mit maximal 50 Prozent in die Modulnote ein, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen sind in Anlage 1 wiedergegeben.

Die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung mit dem Notenwert und den entsprechenden Punkte- bzw. Prozentangaben (Notenschlüssel) ist in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung mit dem Notenwert und den entsprechenden Punkte- bzw. Prozentangaben (Notenschlüssel).

Note in Worten	Notenwert	Punkte* oder Prozent
sehr gut	1,0	95 bis 100
sehr gut	1,3	90 bis < 95
gut	1,7	85 bis < 90
gut	2,0	80 bis < 85
gut	2,3	75 bis < 80
befriedigend	2,7	70 bis < 75
befriedigend	3,0	65 bis < 70
befriedigend	3,3	60 bis < 65
ausreichend	3,7	55 bis < 60
ausreichend	4,0	50 bis < 55
nicht ausreichend	5,0	< 50

* bezogen auf ein 100 Punkte-System

Die Gesamtnote des Studiums wird aus den Noten der Modulprüfungen und aus der Note der Bachelor-Thesis ermittelt.

Die Note der Bachelor-Thesis bildet 25 %, der Mittelwert der Noten aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen bilden 75 % der Gesamtnote.

Bei der Mittelwertbildung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden die Module des ersten Studienjahres einfach und die des zweiten und des dritten Studienjahres doppelt gewichtet. Die Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“ (WOB, GTB), „Berufspraktisches Studium International“ (IWWB), „Work Placement“ (IWBB) sowie das Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ (WOB, GTB) bleiben dabei unberücksichtigt.

Werden mit dem letzten notwendigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul mehr als die erforderlichen 180 ECTS Credits erzielt, geht die Note dieses Moduls in die Bildung der Gesamtnote ein.

Der/die Studierende entscheidet im Rahmen der zu berücksichtigenden Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule, welche Wahlpflicht- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen. Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich.

Weitere erfolgreich abgeschlossene Wahlpflicht- und Wahlmodule (>180 ECTS Credits) werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis mit den ECTS Credits und den Noten aufgeführt.

Das Studium ist erfolgreich bestanden, wenn die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“, alle Pflichtmodule mit mindestens „ausreichend“, die zum Erreichen von 180 ECTS Credits erforderlichen Wahlpflicht- und Wahlmodule mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen wurden und die Module „Berufspraktisches Studium“ (WOB, GTB), „Berufspraktisches Studium International“ (IWWB) bzw. „Work Placement“ (IWBB) durch „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden.

zu 3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen

Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

In Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist nach einem erstmaligen Fehlversuch ein Rücktritt von der Anmeldung zur Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Rücktritt ist vor dem Wiederholungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Eine erneute Anmeldung in dem betreffenden Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist nicht möglich.

zu 4.2 Prüfungsausschuss

Die Bachelor-Studiengänge „Weinbau und Oenologie B.Sc.“ und duale Variante, „Getränketechnologie B.Sc.“ und duale Variante, „Internationale Weinwirtschaft B.Sc.“ sowie „International Wine Business B.Sc.“ (in englischer Sprache) sind dem Prüfungsausschuss der Studienbereiche „Getränketechnologie und Lebensmittelsicherheit“, „Weinbau / Oenologie“ sowie „Weinwirtschaft“ zugeordnet.

zu 5.3 Diploma Supplement

Die studiengangspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in der Anlage 6 festgelegt.

zu 6 Sprachregelungen

Die Unterrichtssprache der Pflichtmodule ist mit Ausnahme der Module zu Fachfremdsprachen Deutsch. Eine weitere Ausnahme bildet das Modul „Digital Business Solutions“ bei IWWB; dieses wird in Englisch unterrichtet. In den Modulen zu den Fachfremdsprachen (Anlage 1) sind die Unterrichtssprachen die jeweiligen Fremdsprachen und Deutsch.

Die Unterrichtssprache der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann Englisch sein. Die Unterrichtssprache der Wahlpflicht- und Wahlmodule wird im Rahmen der Vorbelegung bekannt gegeben.

Die Unterrichtssprache der Module im Studiengang IWBB ist Englisch, mit Ausnahme der Module zu Fremdsprachen. In den Modulen zu Fremdsprachen (Anlage 1) sind die Unterrichtssprachen die jeweiligen Fremdsprachen und Englisch.

Übergangsregelung

Für Studierende der Bachelor-Studiengänge „Weinbau und Oenologie B.Sc.“, „Getränketechnologie B.Sc.“, „Internationale Weinwirtschaft B.Sc.“ sowie „International Wine Business B.Sc.“, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 18.12.2013 begonnen haben, gelten die Bestimmungen vom 18.12.2013 bis 30.09.2025.

Nach Ablauf der Übergangsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Leistungen beim Übergang auf diese Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim anerkannt werden.

Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen treten zum 01.10.2023 in Kraft.

Geisenheim, 23.05.2023

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim

Anlage 1

Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- Anzahl (Anz.) und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen (Vor.) für die Teilnahme an der Leistungsfeststellung

- Anzahl (Anz.) und Art der Studienleistungen sowie deren Anrechnung (Anr.) auf die Modulnote.

1.1 Studiengang Weinbau und Oenologie (B.Sc.) und Weinbau und Oenologie (B.Sc.) - dual

	Voraussetzungen	ECTS Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Pflichtmodule							
Botanik	keine	6	1	K	1	PT	ME
Chemie I	keine	6	1	K	1	PT	ME
Chemie II	keine	6	1	K	1	A + PT	ME
Betriebswirtschaft und Marketing	keine	6	1	K	0		
Lebensmittel- und Weinrecht	keine	5	1	K	0		
Mathematik und Statistik	keine	6	1	K	0		
Physik und Elektrotechnik	keine	6	1	K	2	A + PT	33%
Phytomedizin und Rebschutz - Tierische Schaderreger	keine	4	1	K	1	PT	ME
Phytomedizin und Rebschutz - Pathogene	keine	4	1	K	1	PT	ME
Sensorik	keine	3	1	K	1	PT	ME
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen	keine	4	1	K M A	2	A R/P PT	ME
Allgemeine und Spezielle Kostenrechnung	keine	4	1	K	0		
Apparate und Maschinen	keine	6	1	K A R/P	0		
Bodenkunde und Pflanzenernährung	keine	6	1	K	1	PT+A	ME
Fachfremdsprache Englisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Fachfremdsprache Französisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Fachfremdsprache Italienisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Fachfremdsprache Spanisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Mikrobiologie	keine	6	1	K	1	PT+A	ME
Oenologie	keine	6	1	K	0		
Projekt Allgemeiner /Ökologischer Weinbau **	keine	6	1	A + M	0		
Weinbau I	keine	6	1	K	0		
Weinbautechnik	keine	6	1	K	1	PT	ME
Weinbeurteilung	keine	4	1	M K	1	PT A R/P	33%
Weinchemie	keine	6	1	K M	1	A + PT	ME
Bachelor-Thesis	vgl. BBPO	12	1	A	0		
Berufspraktisches Studium	vgl. BBPO	12	0		1	A + R/P	ME
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	vgl. BBPO	3	1	R/P + M			
Projekt Oenologie	keine	6	1	P + PT + R/P + M	0		
Rebenzüchtung	keine	6	1	K	2	PT + M	33%
Seminar für Weinbau und Oenologie	keine	5	1	A + R/P	1	PT	ME
Verfahrenstechnik	keine	3	1	K A R/P	0		
Wahlpflichtmodule							
Recht	keine	6	1	K	0		
Suchtprävention	keine	2	1	K A R/P	0		
Volkswirtschaftslehre	keine	4	1	K	0		
Weinmärkte der Welt	keine	4	1	K	0		

	Voraussetzungen	ECTS Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Berufspraktisches Studium Ausland	keine	6	0		1	R/P	ME
Digitalisierung im Weinbau	keine	6	1	K	1	A PT	ME
Investition, Finanzierung, Steuerlehre	keine	4	1	K	0		
Ökologie, Klima- und Umweltschutz	keine	6	1	M	0		
Projekt Sektherstellung	keine	3	1	K	1	PT	ME
Unternehmensführung	keine	4	1	K	0		
Wein- und Getränkemarketing	keine	4	1	K	0		
Analytik mikrobieller Getränkeinhaltsstoffe	keine	3	1	K	1	A	50%
Ausgewählte Kapitel der Chemie	keine	2	1	A + R/P	0		
Betriebspraxis	keine	3	1	R/P	0		
Betriebstechnik	keine	6	1	K	0		
Biotechnologie	keine	4	1	K	1	A	ME
Business Plan	keine	6	1	A + R/P	0		
Füll- und Verpackungstechnik	keine	6	1	K A R/P	1	PT	ME
Nachhaltigkeit im Wein- und Getränkesektor	keine	3	1	A R/P	0		
Qualitätsmanagement	keine	3	1	K	0		
Unternehmensplanspiel	keine	6	1	A + R/P	0		
Verfahrenstechnik Praktikum	keine	3	1	A	0		
Weinbau II	keine	4	1	K	0		
Weltweinbau	keine	6	1	R/P A	0		
Wahlmodule							
Economic, Agricultural and Consumer Politics	keine	4	1	K	0		
Projekt Neue Medien	keine	3	1	R/P	0		
Electronic Commerce	keine	2	1	A	0		
Große Exkursionen	keine	2	1	PT + A	0		
Konsumenten- und Marktforschung	keine	6	1	K	1	A	50%
Arbeit- und Berufspädagogik	keine	3	1	K + PT	1	PT	ME
Beratung und Kommunikation	keine	6	1	A K R/P	1	PT	ME
Biologisch-dynamischer Weinbau	keine	3	1	A R/P	1	PT	ME
Entrepreneurship	keine	2	1	R/P	0		
Grundlagen des Weintourismus	keine	6	1	K	1	P	33 %
Projekt Strategische Planung	keine	6	1	A K R/P	1	PT	ME
Unternehmensnachfolge in der Weinwirtschaft	keine	4	1	K	0		

* es können bis zu 2 Fachfremdsprachen innerhalb der 180 ECTS Credits eingebracht werden

** es ist eine Auswahl zwischen den 2 Modulen zu treffen

Art der Prüfungsleistung/Studienleistung

K : Klausur

A : Ausarbeitung

R/P : Referate/Präsentationen

PT : Praktische Tätigkeiten

P : Projektarbeiten

M : Mündliche Prüfungen

(vgl. § 3.3.1 der ABPO)

Anrechnung der Studienleistungen:

ME: Mit Erfolg teilgenommen
bzw. bis zu max. 50% der Modulnote

1.2 Studiengang Getränketechnologie (B.Sc.) und Getränketechnologie (B.Sc.) - dual

	Voraussetzungen	ECTS Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Pflichtmodule							
Betriebswirtschaft	keine	4	1	K A P	0		
Chemie I	keine	6	1	K	1	PT	ME
Chemie II	keine	6	1	K	1	A + PT	ME
Grundlagen Marketing	keine	4	1	K	0		
Lebensmittel- und Weinrecht	keine	5	1	K	0		
Mathematik und Statistik	keine	6	1	K	0		
Physik und Elektrotechnik	keine	6	1	K	2	A + PT	33%
Rohwarenkunde	keine	6	1	K M	1	A + PT	ME
Sensorik	keine	3	1	K	1	PT	ME
Wasser	keine	6	1	K A R/P	1	A R/P	33%
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen	keine	4	1	K M A	2	A R/P PT	ME
Apparate und Maschinen	keine	6	1	K A R/P	0		
Brauerei	keine	6	1	K	1	R/P	33%
Erfrischungsgetränke	keine	6	1	K M	1	R/P+PT	33%
Fachfremdsprache Englisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Fachfremdsprache Französisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Fachfremdsprache Italienisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Fachfremdsprache Spanisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Frucht- und Gemüsesäfte	keine	6	1	K M	1	PT	ME
Getränkechemie	keine	6	1	K M	1	PT + A	ME
Mikrobiologie	keine	6	1	K	1	PT+A	ME
Oenologie	keine	6	1	K	0		
Projekt Fruchtsaft	keine	3	1	R/P+A	0		
Alkoholische Getränke	keine	6	1	K M	1	PT	ME
Bachelor-Thesis	vgl. BBPO	12	1	A	0		
Berufspraktisches Studium	vgl. BBPO	12	0		1	A + R/P	ME
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	vgl. BBPO	3	1	R/P + M			
Seminar für Getränketechnologie	keine	5	1	A + R/P	1	PT	ME
Verfahrenstechnik	keine	3	1	K A R/P	0		
Wahlpflichtmodule							
Recht	keine	6	1	K	0		
Suchtprävention	keine	2	1	K A R/P	0		
Volkswirtschaftslehre	keine	4	1	K	0		
Allgemeine und Spezielle Kostenrechnung	keine	4	1	K	0		
Berufspraktisches Studium Ausland	vgl. BBPO	6	0		1	R/P	ME
Investition, Finanzierung, Steuerlehre	keine	4	1	K	0		
Projekt Bier	keine	3	1	PT+A	0		
Projekt Sektherstellung	keine	3	1	K	1	PT	ME
Unternehmensführung	keine	4	1	K	0		
Weinbeurteilung	keine	4	1	M K	1	PT A R/P	33%
Weinchemie	keine	6	1	K M	1	A + PT	ME

	Voraussetzungen	ECTS Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Wein- und Getränkemarketing	keine	4	1	K	0		
Analytik mikrobieller Getränkeinhaltsstoffe	keine	3	1	K	1	A	50%
Ausgewählte Kapitel der Chemie	keine	2	1	A + R/P	0		
Betriebstechnik	keine	6	1	K	0		
Biotechnologie	keine	4	1	K	1	A	ME
Digitalisierung in der Getränke- und Lebensmittelindustrie	keine	6	1	K	1	A PT	ME
Füll- und Verpackungstechnik	keine	6	1	K A R/P	1	PT	ME
Nachhaltigkeit im Wein- und Getränkesektor	keine	3	1	A R/P	0		
Projekt Spirituosen	keine	3	1	R/P	0		
Qualitätsmanagement	keine	3	1	K	0		
Unternehmensplanspiel	keine	6	1	A + R/P	0		
Verfahrenstechnik Praktikum	keine	3	1	A	0		
Wahlmodule							
Economic, Agricultural and Consumer Politics	keine	4	1	K	0		
Projekt Neue Medien	keine	3	1	R/P	0		
Electronic Commerce	keine	2	1	A	0		
Große Exkursion	keine	2	1	PT + A	0		
Konsumenten- und Marktforschung	keine	6	1	K	1	A	50%
Arbeit- und Berufspädagogik	keine	3	1	K + PT	1	PT	ME
Beratung und Kommunikation	keine	6	1	A K R/P	1	PT	ME
Business Plan	keine	3	1	A + R/P	0		
Entrepreneurship	keine	2	1	R/P	0		
Grundlagen des Weintourismus	keine	6	1	K	1	P	33%
Projekt Strategische Planung	keine	6	1	A K R/P	1	PT	ME

* es können bis zu 2 Fachfremdsprachen innerhalb der 180 ECTS Credits eingebracht werden

** es ist eine Auswahl zwischen den 2 Modulen zu treffen

<u>Art der Prüfungsleistung/Studienleistung</u>	<u>Anrechnung der Studienleistungen:</u>
K : Klausur	ME: Mit Erfolg teilgenommen
A : Ausarbeitung	bzw. bis zu max. 50% der Modulnote
R/P : Referate/Präsentationen	
PT : Praktische Tätigkeiten	
P : Projektarbeiten	
M : Mündliche Prüfungen	

(vgl. § 3.3.1 der ABPO)

1.3 Studiengang Internationale Weinwirtschaft (B.Sc.)

	Voraussetzungen	ECTS Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Pflichtmodule							
Allgemeine Chemie und Weinchemie	keine	5	1	K	0		
Allgemeine und Spezielle Kostenrechnung	keine	4	1	K	0		
Betriebswirtschaft	keine	4	1	K A P	0		
English Communication	keine	6	1	A + R/P	1	PT+R/P	20%
Grundlagen Marketing	keine	4	1	K	0		
Lebensmittel- und Weinrecht	keine	5	1	K	0		
Mathematik und Statistik I	keine	6	1	K	0		
Recht	keine	6	1	K	0		
Sensorik	keine	3	1	K	1	PT	ME
Unternehmensführung	keine	4	1	K	0		
Volkswirtschaftslehre	keine	4	1	K	0		
Weinmärkte der Welt	keine	4	1	K	0		
Business Communication and Technical English	keine	4	1	A+R/P	1	PT	20%
Digital Business Solutions	keine	4	1	K	0		
Grundlagen der Oenologie	keine	3	1	K	0		
Investition, Finanzierung, Steuerlehre	keine	4	1	K	0		
Einführung in die Mikrobiologie	keine	4	1	K	0		
Marketingprojekt Frankreich	keine	6	1	K	1	R/P	33%
Marketingprojekt Verbrauchermärkte West- und Nordeuropa	keine	6	1	A	1	R/P	33%
Wein- und Getränkemarketing	keine	4	1	K	0		
Weinbau I	keine	6	1	K	0		
Weinbeurteilung	keine	4	1	M K	1	PT A R/P	33%
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen „IWW“	keine	4	1	K M A	2	A R/P PT	ME
Bachelor-Thesis	vgl. BBPO	12	1	A	0		
Berufspraktisches Studium International	vgl. BBPO	12	0		1	A + R/P	ME
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	vgl. BBPO	3	1	R/P + M	0		
Wahlpflichtmodule							
Internationale Weinprofile	keine	6	1	K	1	R/P	50%
Introduction to Sustainability	keine	3	1	K	0		
Introduction to Viticulture and Enology	keine	3	1	K	1	PT	ME
Mathematik und Statistik II	keine	6	1	K	0		
Projekt Neue Medien	keine	3	1	R/P	0		
Suchtprävention	keine	2	1	K A R/P	0		
Fachfremdsprache Französisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Fachfremdsprache Italienisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Fachfremdsprache Spanisch*	keine	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Konsumenten- und Marktforschung	keine	6	1	K	1	A	50%
Marketingprojekt Südeuropa	keine	6	1	K	1	P	33%
Sustainability II	keine	4	1	K	1	R/P	33%

	Voraussetzungen	ECTS Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Alkoholische Getränke	keine	6	1	K M	1	PT	ME
Beratung und Kommunikation	keine	6	1	A K R/P	1	PT	ME
Betriebspraxis	keine	3	1	R/P	0		
Business Plan	keine	6	1	A + R/P	0		
Digitalisation in the Wine Industry	keine	4	1	A + R/P	0		
Marketing Project Central and Eastern Europe	keine	6	1	A	1	R/P	33%
Marketing Project Asia	keine	6	1	K M A	1	R/P	33%
Marketing Projekt Italien	keine	6	1	K	1	A R/P	33%
Marketing Projekt „New World“	keine	6	1	K M A	1	R/P	33%
Project Sparkling Wine Production	keine	4	1	M	1	PT	ME
Projekt Strategische Planung	keine	6	1	A K R/P	1	PT	ME
Qualitätsmanagement	keine	3	1	K	0		
Umwelt und Ressourcen	keine	6	1	K	1	R/P	ME
Unternehmensplanspiel	keine	6	1	A + R/P	0		
Unternehmensnachfolge in der Weinwirtschaft	keine	4	1	K	0		
Wahlmodule							
Biologie der Rebe	keine	3	1	K	0		
Economic, Agricultural and Consumer Politics	keine	4	1	K	0		
Internship	keine	4	0		1	PT + A	ME
Electronic Commerce	keine	2	1	A	0		
Fallstudien-Projekt	keine	2	1	R/P	0		
Große Exkursion	keine	2	1	A + PT	0		
Wein- analysieren und bewerten	keine	2	1	A R/P	1	PT	ME
Arbeit- und Berufspädagogik	keine	3	1	K + PT	1	PT	ME
Entrepreneurship	keine	2	1	R/P	0		
Grundlagen des Weintourismus	keine	6	1	K	1	P	33%
Kleine Exkursionen	keine	3	1	A	0		
Marketing Project: D-A-CH	keine	4	1	A	1	P	33%
Weltweinbau	keine	6	1	R/P A	0		

* es können bis zu 2 Fachfremdsprachen innerhalb der 180 ECTS Credits eingebracht werden

** es ist eine Auswahl zwischen den 2 Modulen zu treffen

Art der Prüfungsleistung/Studienleistung

K : Klausur
A : Ausarbeitung
R/P : Referate/Präsentationen
PT : Praktische Tätigkeiten
P : Projektarbeiten
M : Mündliche Prüfungen

Anrechnung der Studienleistungen:

ME: Mit Erfolg teilgenommen
bzw. bis zu max. 50% der Modulnote

(vgl. § 3.3.1 der ABPO)

Studiengang International Wine Business (B.Sc.)

	Voraussetzungen	ECTS Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Compulsory modules							
Business Operations	none	4	1	K	0		
Business Management	none	4	1	K	0		
Chemistry and Wine Chemistry	none	5	1	K	0		
Economics	none	4	1	K	0		
Food and Wine Law	none	4	1	K	0		
Introducton to Viticulture and Enology	none	3	1	K	1	PT	ME
Management Accounting	none	4	1	K	0		
Marketing Basics	none	4	1	K	0		
Mathematics and Statistics	none	6	1	K	0		
Principles of Law and Business Law	none	4	1	K	0		
Sensory Evaluation	none	3	1	K	1	PT	ME
World Wine Markets	none	4	1	K	0		
Digital Business Solutions	none	4	1	K	0		
Enology Basics	none	3	1	K	0		
Evaluation of Wine	none	4	1	M K	1	PT + R/P	50%
Investment, Financing and Taxation	none	4	1	K	0		
Marketing Project France	none	6	1	K	1	R/P	33%
Marketing Project Consumer Markets in Western and Northern Europe	none	6	1	A	1	R/P	33%
Introduction to Microbiology	none	4	1	K	0		
Scientific Work and Key Qualifications	none	4	1	K M A	2	A R/P PT	ME
Viticulture	none	6	1	K	0		
Wine and Beverage Marketing	none	4	1	K	0		
Bachelor Thesis	vgl. BBPO	12	1	A	0		
Colloqium Bachelor Thesis	vgl. BBPO	3	1	R/P + M	0		
Work Placement	vgl. BBPO	12	0		1	A + R/P	ME
Semi-compulsory module							
Addiction Prevention	none	2	1	K A + R//P	0		
English Business Communication	none	4	1	A + R/P	1	PT R/P	20%
German Language Course I	none	6	1	K+PT	0		
German Language Course II	none	6	1	K+PT	0		
International Wine Profiles	none	6	1	K	1	R/P	50%
Introduction to Sustainability	none	3	1	K	0		
Project New Media	none	3	1	R/P	0		
Advanced (C1) Professional English	none	6	1	K A	1	M R/P	30%
German: Professional & Technical Communication (B1/B2)	none	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
French: Professional & Technical Communication	none	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Italian: Professional & Technical Communication	none	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Spanish: Professional & Technical Communication	none	6	1	A+R/P	1	A+R/P	30%
Marketing Project Southern Europe	none	6	1	K	1	P	33%
Consumer and Market Research	none	6	1	K	1	A + R/P	33%
Sustainability II	none	4	1	K	1	R/P	33%

	Voraussetzungen	ECTS Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung		
			Anzahl	Art	Anzahl	Art	Anr.
Digitalisation in the Wine Industry	none	4	1	A+R/P	0		
Marketing Project Asia	none	6	1	K M A	1	R/P	33%
Marketing Project Central and Eastern Europe	none	6	1	R/P	1	A	33%
Marketing Project Italy	none	6	1	K	1	A R/P	33%
Marketing Project "New World"	none	6	1	K M A	1	R/P	33%
Project Strategic Planning	none	6	1	A R/P	1	PT	ME
Business Planning and Simulation	none	6	1	A + R/P	0		
Project Sparkling Wine Production	none	4	1	M	1	PT	ME
Optional modules							
Economic, Agricultural and Consumer Politics	none	4	1	K	0		
Internship	vgl. BBPO	4	0		1	PT + A	ME
Electronic Commerce	none	2	1	A	0		
Educational Excursion	none	2	1	A	0		
Entrepreneurship	none	2	1	R/P	0		
Marketing Project D-A-CH	none	4	1	A	1	P	33%
Short Excursions	none	3	1	A	0		

* es können bis zu 2 Fachfremdsprachen innerhalb der 180 ECTS Credits eingebracht werden

** es ist eine Auswahl zwischen den 2 Modulen zu treffen

<u>Art der Prüfungsleistung/Studienleistung</u>	<u>Anrechnung der Studienleistungen:</u>
K : Klausur	ME: Mit Erfolg teilgenommen
A : Ausarbeitung	bzw. bis zu max. 50% der Modulnote
R/P : Referate/Präsentationen	
PT : Praktische Tätigkeiten	
P : Projektarbeiten	
M : Mündliche Prüfungen	

(vgl. § 3.3.1 der ABPO)

Anlage 2

Vorpraktikumsordnung der Hochschule Geisenheim für die Studiengänge:

Weinbau und Oenologie (B.Sc.)

Getränketechnologie (B.Sc.)

Internationale Weinwirtschaft (B.Sc.)

International Wine Business (B.Sc.)

**Regelung für das Vorpraktikum der Bachelor-Studiengänge
„Getränketechnologie“, „Internationale Weinwirtschaft“, „International Wine
Business“, „Weinbau und Oenologie“**

Vorbemerkung:

Das Vorpraktikum bildet neben der sog. Hochschulzugangsberechtigung die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Es ist ein Pflichtpraktikum und muss bis zum Vorlesungsbeginn des 1. Semesters abgeschlossen und nachgewiesen sein.

§ 1 Art und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist ein Vollzeitpraktikum und kann nicht parallel zu einer andersartigen, ganztägigen Tätigkeit durchgeführt werden.
- (2) Die Dauer der Vorpraktika der Bachelorstudiengänge beträgt:
 - „Getränketechnologie“ 12 Wochen
 - „Internationale Weinwirtschaft“ und „International Wine Business“ 12 Wochen
 - „Weinbau und Oenologie“ 26 Wochen

§ 2 Allgemeine Ziele des Praktikums

Den Praktikant*innen sollen erste Einblicke in Arbeits- und Produktionsablauf, Vermarktung sowie Organisation von Betrieben ermöglicht werden. Das Erlernen praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten steht dabei im Vordergrund. Das Praktikum stellt grundsätzlich einen Bezug zum angestrebten Berufsfeld her.

§ 3 Ausbildungsbetriebe

- (1) Das Praktikum soll in Ausbildungsbetrieben absolviert werden. Das Praktikum wird anerkannt, wenn durch geeignete Unterlagen der Nachweis erbracht wird, dass der Betrieb nach Größe, Ausstattung und Vermarktung dem Praktikumsziel gerecht wird.
- (2) Elterliche Betriebe und Betriebe naher Verwandter sind grundsätzlich nur zugelassen, wenn die Betriebe anerkannte Ausbildungsbetriebe sind. Im Ausland sind äquivalente Nachweise einzureichen.
- (3) Näheres ist in den jeweiligen Bestimmungen der Studiengänge zu entnehmen. (s. u.)

§ 4 Inhalte und Arbeitsbereiche des Praktikums

- (1) Vorgeschriebene Inhalte und Arbeitsbereiche des Vorpraktikums sind den jeweiligen Bestimmungen der Studiengänge zu entnehmen. (s. u.)
- (2) Im Fall eines Studiengangwechsels ist das geleistete Vorpraktikum auf die Anforderungen des neu gewählten Studiengangs zu prüfen und ggfs. fehlende Leistungen gemäß § 1 und § 4 Abs. 1 durch den Studierenden nachzuholen.

§ 5 Anerkennungen von Ausbildungen und praktischen Tätigkeiten

- (1) In den Bestimmungen der Studiengänge sind mögliche Anerkennungen und zeitliche Anrechnungen von Ausbildungen und praktischen Tätigkeiten aufgeführt. Die Anerkennung erteilen die jeweiligen für den Studiengang zuständigen Praktikumsbeauftragten.
- (2) Für die Prüfung der vollständigen oder teilweisen Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist das Abschlusszeugnis vorzulegen; für äquivalente Berufstätigkeit im Ausland entsprechende amtlich beglaubigte Zeugnisse und Bescheinigungen.
- (3) Für die Anrechnung von praktischer Tätigkeit in Spezialbetrieben oder in einschlägigen Betrieben und Institutionen im Rahmen der fachgebundenen Hochschulreife, eines freiwilligen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes sind Bestätigungen gemäß §6 vorzulegen und Berichte gemäß § 8 anzufertigen.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters in der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn:

1. aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit die Aufnahme einer Praktikumsstätigkeit unmöglich ist,
2. aufgrund bestehender gesetzlicher Beschäftigungsverbote entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder des Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG) eine Durchführung des Vorpraktikums unzulässig ist,
3. aufgrund eines Betreuungserfordernisses bei einer ärztlich bescheinigten Krankheit des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme

einer Praktikumsstätigkeit unmöglich ist,

4. aufgrund eines Betreuungserfordernisses des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme einer Praktikumsstätigkeit unmöglich ist, weil z. B. Betreuungsangebote nachweislich nicht zur Verfügung stehen,
5. wegen der Pflege naher Angehöriger nachweislich eine Durchführung des Vorpraktikums unmöglich oder unzumutbar ist.

Bei Antragsstellung muss das Formular bei der Immatrikulation unterschrieben und gegebenenfalls zusammen mit den Nachweisen (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden

§ 7 Vorpraktikumsbescheinigung

- (1) Der Praxisbetrieb stellt nach Beendigung des Vorpraktikums eine formlose Bestätigung auf Geschäftspapier aus. Inhalt sind Name, Geburtsdatum der Praktikant*innen, genaue Angaben zur Dauer des Vorpraktikums sowie Name und Originalunterschrift der verantwortlichen ausstellenden Person im Betrieb.
- (2) Sind Arbeitsbereiche vorgeschrieben, sollten diese ebenfalls erwähnt werden.
- (3) Bei zeitlicher Überschneidung von Bewerbungszeitraum und Vorpraktikum wird eine Bestätigung gemäß § 7 Abs. 1 des Betriebes über das geplante Vorpraktikum vorläufig anerkannt. Bis spätestens zum Vorlesungsbeginn muss das vollendete Vorpraktikum gemäß § 7 Abs.1 nachgewiesen werden.

§ 8 Vorpraktikumsbericht

- (1) Der Vorpraktikumsbericht umfasst die Betriebsbeschreibung(en) und mehrere Erfahrungsberichte; die detaillierte Anzahl ist unter den Bestimmungen der Studiengänge aufgeführt.
- (2) Die Erfahrungsberichte sind ausführliche Darstellungen von umfassenden Arbeitsvorgängen, keine schematische Auflistung von täglich anfallenden Arbeiten. Der gesamte Prozess eines Arbeitsvorgangs mit Erklärung zu Wirkung sowie alternative Optionen werden festgehalten, so dass Praktikant*innen Zusammenhänge und Sinnhaftigkeit verstehen. Sie dokumentieren dabei das Arbeitsziel, den Arbeitsablauf mit zeitlichem und personellem Umfang, die im Betrieb genutzten Geräte sowie betriebliche Rahmenbedingungen und Besonderheiten.
- (3) Den Betriebsleiter*innen des Praktikumsunternehmens wird der

Vorpraktikumsbericht zum Abzeichnen vorgelegt. Der abgezeichnete Vorpraktikumsbericht muss bis spätestens zu Beginn des 2. Semesters im Studierendenbüro der Hochschule Geisenheim abgegeben werden, sofern in den Bestimmungen der Studiengänge keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichungen hiervon sowie Ergänzungen zur Abgabeform sind den Bestimmungen der Studiengänge (s.u.) sowie der Internetseite der Hochschule zu entnehmen.

- (4) Ein Nicht-Einreichen oder bei festgestellten Mängeln an den Berichten kann die Anerkennung des Vorpraktikums widerrufen oder an Auflagen gebunden werden.

§ 9 Zuständigkeiten für Vorpraktika

In den jeweiligen Bachelorstudiengängen werden Praktikumsbeauftragte bestimmt, die durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin Lehre der Hochschule Geisenheim beauftragt sind, auf Basis der § 1 - § 8 der Regelungen für das Vorpraktikum und der jeweiligen Bestimmungen ihres Zuständigkeitsbereiches eingereichte Unterlagen zu kontrollieren und zu genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vorpraktikumsordnung tritt am gleichen Tage wie die Besonderen Bestimmungen für die Studiengänge „Weinbau und Oenologie (B.Sc.)“ und duale Variante, „Getränketechnologie (B.Sc.)“ und duale Variante, „Internationale Weinwirtschaft (B.Sc.)“ und „International Wine Business (B.Sc.)“ (in englischer Sprache) (PO 2023) in Kraft.

I. Bestimmungen für den Studiengang Weinbau und Oenologie (WOB)

zu § 3 Ausbildungsbetriebe WOB

- (a) Ausbildungsbetriebe sind Weingüter, Winzergenossenschaften, Wein- und Sektkellereien
- (b) Der Ausbildungsbetrieb kann während des 26-wöchigen Praktikums gewechselt werden, wenn dies für eine intensive Ausbildung erforderlich ist.
- (c) Es wird empfohlen, mit den Ausbildungsbetrieben Praktikantenverträge abzuschließen. Muster für Vertragsformulare sowie die Listen der anerkannten Ausbildungsbetriebe sind z.B. bei den jeweiligen regional zuständigen Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Behörden (siehe Anhang) erhältlich.
- (d) Den Praktikant*innen steht bei einem 26-wöchigen Praktikum ein angemessener Urlaub von mindestens 2 Tagen pro Monat zu. Ansonsten gelten die betriebseigenen Regelungen. Fragen bezüglich Vergütung, Unterkunft usw. sind vor Abschluss des Praktikantenvertrages mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären und im Vertrag festzulegen.

zu § 4 Inhalte und Arbeitsbereiche des Praktikums WOB

Das Praktikum soll folgende Arbeitsbereiche und mindestens vier der unten genannten im jeweiligen Praktikum umfassen:

1. Rebschnitt oder Laubarbeiten
2. Bodenpflege- und Rebschutzmaßnahmen
3. Traubenlese, Verarbeitung und Einlagerung des Mostes
4. Ausbau, Abfüllung und Verpackung des Weines
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung

zu § 5 Anerkennungen von Praktika und Ausbildungen WOB

- (a) Praktika im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder eines freiwilligen Jahres sowie des Bundesfreiwilligendienstes in den einschlägigen Betrieben oder Institutionen werden bis zu 3 Monaten auf das 26-wöchige Praktikum angerechnet. (§ 5 Abs.3)

- (b) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Praktikum. Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind: Winzer*in und Weintechnolog*in
- (c) Ein Praktikum in einem Spezialbetrieb wird bis zu 2 Monaten auf das 26-wöchige Praktikum angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten zum Beispiel: Rebveredlungsbetriebe, Weinlaboratorien und Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft, Weinhandelsbetriebe (Groß- und Einzelhandel), Süßmostbetriebe, Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkehersteller, Mineralwasserbetriebe sowie Brauereien und Brennereien und fachbezogene Verbände und Institutionen.
- (d) Ein anerkannter Berufsabschluss in den in § 5 (c) genannten Spezialbetrieben wird auf das 26-wöchige Praktikum bis zu 2 Monaten angerechnet.
- (e) Ein Praktikum im Ausland von mehr als 3 Monaten bedarf der vorherigen Zustimmung.

zu § 8 Vorpraktikumsbericht WOB

Das 26-wöchige Praktikum muss durch mindestens 8 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 (DIN A 4, Schriftart: Arial, Schriftart: 12, max. Zeilenabstand: 1,15) Seiten zu den Arbeitsbereichen in § 4 (a) dokumentiert werden. Die allgemeinen Anforderungen in § 8 (2) (3) (4) müssen erfüllt werden.

Arbeitsvorgängen sind z. B. Rebschnitt, Laubarbeit, Qualitätsmaßnahmen in der Traubenerzeugung, Organisation Weinlese, Traubenverarbeitung und Mostbehandlung, Wein- und Sektherstellung (Schönung, Filtration, Abfüllung mit vorbereitenden Maßnahmen etc.).

II. Bestimmungen für den Studiengang Getränketechnologie (GTB)

zu § 3 Ausbildungsbetriebe GTB

Ausbildungsbetriebe sind

- Weingüter, Winzergenossenschaften, Wein- und Sektkellereien
- Frucht- oder Gemüsesafthersteller, Süßmostbetriebe
- Hersteller von Erfrischungsgetränken
- Fruchtweinhersteller

- Mineralwasserbetriebe
- Brauereien
- Brennereien

zu § 4 Inhalte und Arbeitsbereiche des Praktikums GTB

Das Praktikum soll mindestens vier der folgenden Arbeitsbereiche umfassen:

1. Auswahl und Beurteilung von Rohstoffen, Halb- und Fertigprodukten
2. Prozessablauf bei der Herstellung von Getränken
3. Reinigung und Sterilisation von Behälter und Getränken
4. Füllung und Verpackung von Getränken
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

zu § 5 Anerkennungen von Praktika und Ausbildungen GTB

- (a) Ein Praktikum oder ein anerkannter Berufsabschluss in einem Spezialbetrieb wird bis zu 4 Wochen angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten zum Beispiel:

Weinlaboratorien, die milchverarbeitende Industrie, Zulieferbetriebe der Wein- und Getränkebranche sowie Groß- und Einzelhandelsbetriebe der Wein- und Getränkewirtschaft und fachbezogene Verbände und Institutionen.

- (b) Ein Praktikum von mehr als 2 Monaten im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres in einschlägigen Betrieben und Institutionen gemäß § 3 wird bis zu 4 Wochen angerechnet. (§ 5 Abs.3)

- (c) Anerkennung Berufsausbildung: Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Praktikum. Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind: Winzer*in, Weintechnolog*in, Brauer*in und Mälzer*in, Destillateur*in, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Fachkraft für Lebensmitteltechnik und alle sonstigen einschlägigen Berufe der Getränkewirtschaft.

- (d) Ein Praktikum im Ausland ist mit der für den Studiengang zuständigen Vorpraktikumsreferent*in abzustimmen.

zu § 8 Vorpraktikumsbericht GTB

- (a) Das 12-wöchige Praktikum muss durch mindestens 5 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 (DIN A 4, Schriftart: Arial, Schriftart: 12, max. Zeilenabstand: 1,15) Seiten zu den Arbeitsbereichen in § 4 (a) dokumentiert werden. Die allgemeinen Anforderungen in § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 müssen erfüllt werden.
- (b) Anleitung und Beispiele sind auf der Homepage des Studiengangs unter ‚Vorpraktikum‘ zu finden.
- (c) Der abgezeichnete Vorpraktikumsbericht soll bis zu Beginn des 1. Semesters (1. November) im Studierendenbüro der Hochschule Geisenheim abgegeben sein.

III. Bestimmungen für die Bachelor-Studiengänge Internationale Weinwirtschaft und International Wine Business (IWWB und IWBB)

zu § 2 Ziel des Praktikums IWWB und IWBB

- (a) Den Praktikant*innen in den weinwirtschaftlichen Studiengängen sollen mit dem Einblick in die Weinproduktion das Verständnis für die Landwirtschaftliche Erzeugung und Basiskenntnisse vermittelt werden. Kombiniert mit Studium, Praktika und Projekten bildet die Gesamtheit eine gute Praxisorientierung und einen guten Einstieg ins angestrebte Berufsfeld.
- (b) Nähere Information zu Berufsfeld, Vorpraktikum, Studium und Berufseinstieg ist über die Homepage des Studiengangs sowie in der Fachberatung möglich.

zu § 3 Ausbildungsbetriebe IWWB und IWBB

- (a) Ausbildungsbetriebe im Bereich Traubenerzeugung und Weinbereitung sind:
 - Weingüter und Winzergenossenschaften mit Traubenerzeugungsbetrieb
 - Sektkellereien mit eigener Traubenerzeugung und Weinbereitung
 - Weitere Praxisbetriebe sind:
 - Weinhandelsunternehmen (Groß- und Einzelhandel, Import, Export)

Mögliche Ansprechpartner*innen für die Auswahl der Praktikantenplätze im Bereich Traubenerzeugung und Weinbereitung sind auf der Homepage des Studiengangs unter ‚Vorpraktikum‘ Internationale Weinwirtschaft bzw. International Wine Business aufgelistet.

- (b) Ein Praktikum im Ausland ist mit der für den Studiengang zuständigen Vorpraktikumsreferent*in abzustimmen.

zu § 4 Inhalte und Arbeitsbereiche des Praktikums IWWB und IWBB

Das mindestens 12-wöchige Praktikum umfasst folgende Arbeitsbereiche:

1. Traubenerzeugung und Weinbereitung im Erzeugerbetrieb sind Pflichtbereiche und sollen mindestens 8 Wochen betragen.
2. Verkauf und Weinvermarktung
3. Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
4. Auftragsabwicklung, Kommissionierung
5. weitere Arbeitsbereiche entsprechend des Praxisbetriebes z.B. Sektherstellung

zu § 5 Anerkennung von Ausbildung und praktischer Tätigkeit IWWB und IWBB

- (a) Anerkennung Praktika: Folgende Praktika werden unter Berücksichtigung § 5 Abs. 3 bis zu 4 Wochen anerkannt.

- Ein Praktikum in den Spezialbetrieben: Weinlaboratorien, Zulieferbetrieben, fachbezogenen Verbänden und Institutionen, Hotels, Restaurants, in Kellereien jeder Art, im Lebensmittelhandel, in der Wein-Logistik
- Ein Praktikum von mehr als 2 Monaten im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder dem Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in einschlägigen Betrieben und Institutionen § 3 Ausbildungsbetriebe IWWB und IWBB

- (b) Anerkennung Berufsausbildung:

- Vollständig ersetzt wird das Vorpraktikum durch eine abgeschlossene Ausbildung in den anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufen Winzer*in, Weintechnolog*in.
- Bis zu 4 Wochen angerechnet wird eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung (inklusive Industrie), eine Ausbildung in Kellereien, im Weinhandel, im Lebensmittelhandel, im Bankbereich, in der Logistik, in den einschlägigen Berufen des HORECA Bereichs, in Weinlaboratorien sowie in weiteren einschlägigen kaufmännischen und wein- und getränkefachlichen Berufen.

- (c) Äquivalente Berufstätigkeit im Ausland ist mit der/dem Vorpraktikumsbeauftragten abzustimmen.

Zu § 7 zu IWWB und IWBB Vorpraktikumsberichte

- (a) Das 12-wöchige Praktikum muss durch mindestens 5 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 (DIN A 4, Schriftart: Arial, Schriftart: 12, max. Zeilenabstand: 1,15) Seiten zu den Arbeitsbereichen in § 4 (a) dokumentiert werden. Die allgemeinen Anforderungen in § 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 müssen erfüllt werden.
- (b) Anleitung und Beispiele auf der Homepage des Studiengangs unter ‚Vorpraktikum‘ Internationale Weinwirtschaft bzw. International Wine Business.

Anlage 3

Regelungen zu den Modulen:

Berufspraktisches Studium (WOB, GTB), Pflichtmodul

Berufspraktisches Studium International (IWWB), Pflichtmodul

Work Placement (IWBB), Pflichtmodul

Berufspraktisches Studium Ausland (WOB, GTB), Wahlpflichtmodul

Internship (IWWB, IWBB), Wahlmodul

Regelungen zu berufspraktischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen in den Bachelor-Studiengängen „Getränketechnologie“, „Internationale Weinwirtschaft“, „International Wine Business“, „Weinbau und Oenologie“

§ 1 Ziele

Praxisphasen während des Studiums dienen der praxisbezogenen Ausbildung und bieten Orientierung im angestrebten Berufsfeld. Die erfolgreiche Anwendung von Kenntnissen aus dem Studium, erste Berufserfahrungen und Schlüsselkompetenzen unterstützen die Berufsfähigkeit sowie den späteren Berufseinstieg der Studierenden.

§ 2 Regelungen für alle Praxis Module (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule)

- (1) Rechtsstellung der Studierenden: Die Studierenden bleiben während der berufspraktischen Phase im Betrieb immatrikulierte Mitglieder der Hochschule Geisenheim mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.
- (2) Der jeweils vorgeschriebene Praxiszeitraum muss zusammenhängend und als Vollzeittätigkeit an einer Praxisstelle abgeleistet werden. Dies schließt die Teilnahme an regulären Studienmodulen vor Ort aus.
- (3) Der eigene oder elterliche Betrieb ist als Praxisstelle nicht zulässig.
- (4) Praxisphasen in der Produktion im Inland sind in geeigneten Ausbildungsbetrieben (Praxisstellen) durchzuführen.
- (5) Die Regelungen zu berufspraktischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen ergänzen die jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (6) Offizielle Dokumente: Für die Anmeldung vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit sowie für den Leistungsnachweis nach Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit sind von der Praktikumsstelle offizielle Dokumente auszustellen. Sie beinhalten Name und Geburtsdatum der/des Studierenden, Zeitraum, wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 2 Abs 2, Betreuer*in bei der Praxisstelle, Inhalte der Ausbildung, Name und Position der unterzeichnenden Person. Im Arbeitszeugnis wird die erfolgreiche Ausführung der Aufgaben sowie Schlüsselkompetenzen beurteilt und bescheinigt.

§ 3 Regelungen Pflichtmodule: Art, Dauer, Zeitpunkt, Zulassung

- (1) Folgende Module sind im Pflichtbereich der Studiengänge verankert:
 - a) „Berufspraktisches Studium“ im Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie B.Sc.“

- b) „Berufspraktisches Studium“ im Bachelorstudiengang „Getränketechnologie B.Sc.“
 - c) „Work Placement“ im Bachelorstudiengang „International Wine Business B.Sc.“
 - d) „Berufspraktisches Studium International“ im Bachelorstudiengang „Internationale Weinwirtschaft B.Sc.“.
- c) und d) Die praktische Phase im Unternehmen muss im Ausland oder in international tätigen Unternehmen in Deutschland durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit dem/der Modulverantwortlichen.
- (2) Die Praxisphase umfasst einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen und ist im Curriculum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester vorgesehen. Frühestens kann das berufspraktische Studium nach dem 3. Semester begonnen werden und wenn der Nachweis von 60 ECTS Credits vorliegt.
 - (3) Die Berufspraktische Tätigkeit bedarf der Anmeldung. Sie kann nur erfolgen, wenn die Seminarteilnahme erfüllt ist und alle Unterlagen, Dokumente § 2 Abs. 6 und Nachweise § 3 Abs. 2 entsprechend der Maßgaben fristgerecht bei den Modulverantwortlichen eingehen.
 - (4) Für die Zulassung zur Studienleistung für die Pflichtmodule „Berufspraktisches Studium“, „Work Placement“ und „Berufspraktisches Studium International“ ist der Nachweis über ein erfolgreich durchgeführtes 12-wöchiges Vollzeitpraktikum gemäß § 2 Abs. 6 vorzulegen
 - (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Antragsstellung
 - über die Anerkennung von nachgewiesener qualifizierter beruflicher Tätigkeit, die hinsichtlich Dauer, Art, Zeitpunkt, Inhalt sowie den Zielen gemäß § 1 den Anforderungen entspricht. Die Studienleistung für das Pflichtmodul ist abzulegen. Eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Praktikum werden nicht anerkannt.
 - bei nachgewiesenen nichtausreichenden Praxisstellen über eine praxisbezogene Projektarbeit gleichen Umfangs und Creditierung.

§ 4 Regelungen zu den curricular verankerten Wahlpflicht- und Wahlmodulen:

- (1) Das Wahlpflichtmodul „Berufspraktisches Studium Ausland“ ist in den Bachelorstudiengängen „Weinbau und Oenologie B.Sc.“ sowie „Getränketechnologie B.Sc.“ dem dritten Semester zugeordnet und findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Semester statt. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen. Zulassungsvoraussetzungen sind Seminarteilnahme, Vorlage aller erforderlichen

Unterlagen vor Antritt des Berufspraktischen Studiums Ausland und der Nachweis von mindestens 60 ECTS Credits.

- (2) Das Wahlmodul „Internship“ ist im Studienprogramm der Bachelorstudiengänge „Internationale Weinwirtschaft“ und „International Wine Business“ verankert. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten und findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester statt. Voraussetzung für die Zulassung ist die Seminarteilnahme sowie die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zum festgelegten Zeitpunkt.

§ 5 Pflichten der/des Studierenden in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen

- (1) Die Studierenden sind für die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle unter Wahrung der von der/dem Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gesetzten Fristen selbst verantwortlich. Sie werden von der Hochschule unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Praktikumsstelle durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Versicherungssituation zu überprüfen und für umfassenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Das Land Hessen bzw. die Hochschule Geisenheim haftet nicht für Schäden, die in den Praxisstellen und auf den Wegen dorthin im Zusammenhang mit der berufspraktischen Phase entstehen.
- (3) Die/der Studierende ist verpflichtet, sich für die berufspraktischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fristgerecht mit den erforderlichen Nachweisen, offiziellen Dokumenten gemäß § 2 Abs. 6 und Unterlagen nach Vorgaben der Modulverantwortlichen bei ihnen anzumelden.
- (4) Der/die Studierende verpflichtet sich:
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die betriebliche Arbeitsordnung, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen einzuhalten,
 - nach Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit das offizielle Dokument gemäß § 2 Abs. 6 der Praxisstelle zur Modulprüfung den Modulverantwortlichen vorzulegen,
 - eine vorzeitige Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit den Modulverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, die Studienleistung zu den vorgegebenen

Fristen abzuleisten

§ 6 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle stellt der/dem Studierenden für die Anmeldung zur Berufspraktischen Phase und Modulzulassung ein offizielles Dokument gemäß § 2 Abs. 6 aus.
- (2) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,
 - die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen, was durch von der Praktikumsstelle benannte Betreuer*innen erfolgen soll. Sie haben die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln, zu überwachen und als Kontaktperson zur Verfügung zu stehen, auch für die Modulverantwortlichen der Hochschule Geisenheim.
 - Am Ende der berufspraktischen Tätigkeit der/dem Studierenden ein offizielles Dokument gemäß § 2 Abs. 6 auszustellen.
 - bei Verstößen der Studierenden gegen § 5 Abs. 4 dieser Regelungen die jeweiligen Modulverantwortlichen zu informieren.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Die berufspraktischen Pflichtmodule gemäß § 3 Abs. 1 werden durch jeweils eine Studienleistung abgeschlossen. Die Art der Studienleistung ist in Anlage 1 der BBPO geregelt und in den Modulbeschreibungen hinterlegt.
- (2) Die Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß § 4 Abs. 1 und 2 werden mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Art der Prüfungsleistung ist in Anlage 1 der BBPO geregelt und in den Modulbeschreibungen hinterlegt.

§ 8 Betreuung der Praxisprojekte durch die Hochschule Geisenheim

Die Organisation obliegt den Modulverantwortlichen der jeweiligen Studiengänge, zu deren Aufgaben folgendes gehört: Beratung der Studierenden, Organisation und Durchführung des begleitenden Seminars, Zulassung eines Betriebs als Praxisstelle, Abnahme der Leistungsnachweise, Durchführung der Qualitätssicherung.

Die fachliche Betreuung des berufspraktischen Studiums wird von den Modulverantwortlichen und den Dozentinnen und Dozenten der Bachelorstudiengänge „Weinbau und Oenologie“, „Getränketechnologie“ und „Internationale Weinwirtschaft“ wahrgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Regelungen zu berufspraktischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen in den Bachelor-Studiengängen tritt am gleichen Tage wie die Besonderen Bestimmungen für die Studiengänge „Weinbau und Oenologie (B.Sc.)“ und duale Variante, „Getränketechnologie (B.Sc.)“ und duale Variante, „Internationale Weinwirtschaft (B.Sc.)“ und „International Wine Business (B.Sc.)“ (in englischer Sprache) (PO 2022) in Kraft.

Anlage 4

Regelungen zu den dualen, ausbildungsintegrierten Varianten

Weinbau und Oenologie (B.Sc.) - dual

Getränketechnologie (B.Sc.) – dual

Regelungen zu den dualen, ausbildungsintegrierten Varianten Weinbau und Oenologie (B.Sc.) - dual sowie Getränketechnologie (B.Sc.) - dual

Die Bachelor-Studiengänge Weinbau und Oenologie B.Sc. sowie Getränketechnologie B.Sc. können auch in einer dualen Variante studiert werden.

Die Variante wird zu Beginn des Studiums festgelegt. Ein späterer Wechsel in eine andere Variante oder den regulären Studiengang ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Die duale Variante der Bachelor-Studiengänge Weinbau und Oenologie B.Sc. sowie Getränketechnologie B.Sc. erfolgt ausbildungsintegriert im Blockmodell. Studierende sind räumlich entweder an der Hochschule oder im Ausbildungsbetrieb. Studierende der dualen Variante müssen als Zugangsvoraussetzungen vor Studienstart über eine Hochschulzugangsberechtigung und einen Ausbildungsvertrag verfügen sowie mind. 6 Monate der Ausbildungszeit erfüllt haben.

Zusätzlich schließt die Hochschule Geisenheim einen Kooperationsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb ab (Anlage 5).

Die duale Variante kann in folgenden Ausbildungsberufen studiert werden:

Studiengang Weinbau und Oenologie B.Sc.:

Winzer/Winzerin

Weintechnologe/Weintechnologin

Studiengang Getränketechnologie B.Sc.

Fachkraft für Fruchtsafttechnik

Brauer/Brauerin und Mälzer/Mälzerin

Destillateur/Destillateurin

Weintechnologe/Weintechnologin

Fachkraft für Lebensmitteltechnik

Die Studierenden bewerben sich selbstständig um einen Ausbildungsvertrag. Sie werden ab dem ersten Semester an der Hochschule Geisenheim als Studierende eingeschrieben.

Das duale Studium ist curricular gleich aufgebaut wie der allgemeine Studiengang.

Die dualen Studiengänge starten mit einer Praxisphase von 13-15 Monaten vor dem Studium im Ausbildungsbetrieb. Mit dieser Ausbildungszeit ist die Zugangsvoraussetzung der berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 26 Wochen (Weinbau und Oenologie B.Sc.) bzw. 12 Wochen

(Getränketechnologie B.Sc.) erfüllt.

Die noch fehlenden, durch den Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeiten vervollständigen die dual Studierenden in weiteren Praxisphasen im Ausbildungsbetrieb. Diese sind in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen den Fachsemestern vorgesehen.

Die Berufsausbildung inkl. Besuch der Berufsschule sowie die Zwischen- und Abschlussprüfungen liegt in der Zuständigkeit der entsprechenden länderspezifischen Stellen. Die Prüfungen zur Berufsausbildung und des Studiums finden unabhängig voneinander statt.

Um eine gute Verzahnung zwischen dem Studium an der Hochschule und dem Ausbildungsbetrieb zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Ausbildungsbetrieb erforderlich.

Dual Studierende weisen in folgenden Lehrveranstaltungen / Module die Verzahnung mit dem Ausbildungsbetrieb erfolgreich nach:

Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikation“: (WOB und GTB)
Referat / Präsentation über Inhalte und gewonnene Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres in der Teillehrveranstaltung „Schlüsselqualifikationen“

Modul „Rohwarenkunde“: (GTB)
Ausarbeitung zur Bewertung der Qualität bestimmter Rohwaren im Teilmodul „Rohwarenkunde Praktikum“ kann für Rohwaren des Ausbildungsbetriebs erfolgen.

Modul „Getränkechemie“: (GTB):
Ausarbeitung sowie die zugrundeliegende chemische Untersuchung von Getränken orientiert an der Getränkegruppe des Ausbildungsbetriebs bzw. direkt anhand von Produkten aus dem Ausbildungsbetrieb im Teilmodul „Getränkechemisches Praktikum“.

Modul „Fachfremdsprache Englisch“: (WOB und GTB)
Referat / Präsentation über Inhalte und gewonnene Kompetenzen des zweiten Ausbildungsjahres im Modul „Fachfremdsprache Englisch“.

Modul „Berufspraktisches Studium“: (WOB und GTB)
Die Inhalte des Moduls werden durch den Beauftragten für das „Berufspraktische Studium“ und den/die betreuenden Dozenten/Dozentin mit dem/der Studierenden sowie dem Ausbildungsbetrieb / Kooperationsbetrieb festgelegt. Es gelten die Regelungen der Anlage 3.

Ist die Ausbildung zu Beginn des Moduls „Berufspraktisches Studium“ bereits erfolgreich abgeschlossen, kann das Modul „Berufspraktisches Studium“ anerkannt werden. Findet das Modul „Berufspraktisches Studium“ im Zeitrahmen des Ausbildungsvertrags statt, kann das Modul auf Antrag bei der zuständigen Stelle auf die Ausbildungszeit im Umfang von bis zu 6 Monaten angerechnet werden.

Modul „Bachelor-Thesis“:

(WOB und GTB)

Dual Studierende können, auch nach Abschluss der Ausbildung, die Bachelor-Thesis im Ausbildungsbetrieb / Kooperationsbetrieb durchführen. Die Inhalte der Bachelor-Thesis werden in Absprache des/der Studierenden mit den betreuenden Dozenten und dem Ausbildungsbetrieb / Kooperationsbetrieb festgelegt. Es ist möglich eine*n Vertreter*in des Kooperationsunternehmens als Zweitbetreuer*in festzulegen. Es gelten die Bestimmungen des Absatzes 3.4. dieser BBPO.

Anlage 5

Kooperationsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb für die Varianten:

Weinbau und Oenologie (B.Sc.) - dual

Getränketechnologie (B.Sc.) – dual

Kooperationsvertrag zum dualen Studium

Zwischen

der Hochschule Geisenheim University

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Von-Lade-Str. 1, 65366 Geisenheim

- im Folgenden Hochschule genannt -

und

dem Unternehmen

- im Folgenden Kooperationsunternehmen genannt -

Präambel

Nachfolgende Regelungen werden zwischen dem Kooperationsunternehmen und der Hochschule getroffen. Gegenstand der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs *Weinbau und Oenologie (B.Sc.) - dual*. Es verbindet eine Berufsausbildung im fachnahen Bereich - auf der Grundlage der aktuellen Verordnung über die Berufsausbildung und auf Basis der Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes – mit dem Hochschulstudium Weinbau und Oenologie mit dem Abschluss Bachelor of Science – auf der Grundlage der aktuellen, den Studiengang betreffenden hochschulischen Verordnungen und Gesetze. Hierbei gestaltet die Hochschule das duale Studium in enger Kooperation mit dem Kooperationsunternehmen zum Nutzen aller Beteiligten.

§ 1 Das duale Studienmodell

- (1) Das duale Studienmodell ist ausbildungsintegrierend und sieht einen Wechsel zwischen Praxisphasen und Studienphasen vor.
- (2) Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung im Betrieb, der Berufsschule und ggf. der überbetrieblichen Ausbildung. Der Ablaufplan ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
- (3) Seitens der Hochschule und des Kooperationsunternehmens wird beabsichtigt, die Kooperation im Rahmen der dualen Studiengangvariante Weinbau und Oenologie B. Sc. – dual, in Abhängigkeit der erfolgten Akkreditierung, beginnend zum WS 2023/24 aufzunehmen.

§ 2 Auswahl der Studierenden

- (1) Die Auswahl der dual Studierenden erfolgt durch das Kooperationsunternehmen unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die Hochschule lässt die Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zu, sofern sie die Hochschulzugangsvoraussetzungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht einreichen und Verwaltungskostenbeiträge pünktlich zahlen.
- (3) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule mit Ausbildungsbeginn über den geplanten Studienstart ihrer Auszubildenden.
- (4) Das Kooperationsunternehmen schließt mit den dual Studierenden einen Berufsausbildungsvertrag gem. BBiG, der spätestens bei Immatrikulation vorgelegt werden muss.
- (5) Die Hochschule sichert den Bewerberinnen und Bewerbern einen Studienplatz für das Studium zu, sofern sie die Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllen einen Ausbildungsvertrag vorlegen können und mind. 6 Monate der Ausbildungszeit erfüllt sind.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gemäß der Prüfungsordnung und des Curriculums für den Studiengang Weinbau und Oenologie B. Sc. - dual.
- (2) Die Studienphase wird durch Dozierende der Hochschule durchgeführt. Das Kooperationsunternehmen hat die Möglichkeit, der Hochschule geeignete Personen aus der Praxis vorzuschlagen, die einen Beitrag zur Lehre an der Hochschule (z.B. in Form eines Vortrags) leisten können.
- (3) Die Hochschule informiert das Kooperationsunternehmen rechtzeitig über die Vorlesungszeiten, Prüfungszeiträume und geplante Praxisphasen.
- (4) Die Hochschule stellt die Studierenden für alle Prüfungen im Zuge der Ausbildung frei.
- (5) Die Hochschule wirkt an den Praxisphasen mit. Dies beinhaltet z. B. die fachliche Betreuung von Projekten während der Praxisphasen oder der BA-Thesis durch Mitglieder des Lehrpersonals. Die Studienphasen erfolgen im Rahmen des regulären Studiengangs Weinbau und Oenologie B.Sc..

- (6) Die Hochschule ermöglicht dem Kooperationsunternehmen die Beteiligung an einem Gremium, welches sich insbesondere zu Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangentwicklung und -organisation der dualen Studiengangvariante austauscht und berät. In dem Gremium wirken Vertreterinnen und Vertreter der in der dualen Variante des Studiums involvierten Instanzen (insbesondere Hochschule, Kooperationsunternehmen, Studierende sowie ggf. weitere, für die Ausbildung zuständige Stellen) mit.

§ 4 Pflichten des Kooperationsunternehmens

- (1) Das Kooperationsunternehmen schließt mit seinen dual Studierenden einen Ausbildungsvertrag zur Berufsausbildung, zum Winzer / Winzern oder zur/m Weintechnolog/in, gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung und reicht diesen bei der zuständigen Stelle (z.B. LWK) ein.
- (2) Das Kooperationsunternehmen ist auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung für die Berufsausbildung der dual Studierenden inkl. der Vorbereitung auf die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung verantwortlich.
- (3) Das Kooperationsunternehmen unterstützt die Hochschule bei der Durchführung des Studiums bis Studienabschluss der dual Studierenden: Es ermöglicht den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung. In der Regel werden die Projekte innerhalb des Kooperationsunternehmens durchgeführt. In besonderen Fällen können Projekte auch in Kooperation mit anderen Kooperationsunternehmen durchgeführt werden.
- (4) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich, die Studierenden für die Studienphasen und Prüfungen freizustellen. Die Hochschule empfiehlt darüber hinaus, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung erhalten und dafür ggf. vom Kooperationsunternehmen freigestellt werden.
- (5) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule über studienrelevante Angelegenheiten.

§ 5 Betreuung der Studierenden

- (1) Die beiden Vertragspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation Ansprechpersonen, die in regelmäßigem Austausch stehen. Hochschule und Kooperationsunternehmen versichern eine personell und fachlich geeignete Betreuung der Studierenden. Folgende Personen werden für diese Tätigkeit bestimmt:

Ansprechperson der Hochschule:

Name

Funktion

Telefonnummer

E-Mail

Ansprechperson des Kooperationsunternehmens:

Name

Funktion

Telefonnummer

E-Mail

- (2) Das Kooperationsunternehmen und die Hochschule erklären die feste Absicht, alle aus dem rechtlichen Dreiecksverhältnis „Studierende*r – Kooperationsunternehmen – Hochschule“ auftretenden Konflikte zum Wohle der*s Studierenden zu lösen.
- (3) Eine Kopie dieser Vereinbarung wird der*m Studierenden nach Beginn der Ausbildung durch das Kooperationsunternehmen ausgehändigt.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweiligen Semesterende beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Vertragspflichten durch einen Vertragspartner in einem Ausmaß verletzt werden, dass das Fortsetzen des Vertragsverhältnisses insgesamt nicht zumutbar ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hierdurch unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Vertragspartner maßgeblich.
- (4) Im Falle der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits für das Hochschulstudium zugelassene Studierende fort.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit schriftlich verzichtet hat oder geschützte Informationen auf eine andere Art und Weise allgemein bekannt geworden sind. Mit den dual Studierenden werden gesonderte Verschwiegenheitsvereinbarungen getroffen.
- (2) Die im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten beschriebenen firmeninternen Abläufe dürfen nicht ohne vorherige Absprache veröffentlicht werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Hochschule

.....
Kooperationsunternehmen

Anlagen:

- Ausbildungsplan
- Idealtypischer Studienverlaufsplan Weinbau und Oenologie B. Sc. – dual
- Prüfungsordnung Weinbau und Oenologie B. Sc. – dual

Kooperationsvertrag zum dualen Studium

Zwischen

der Hochschule Geisenheim University

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Von-Lade-Str. 1, 65366 Geisenheim

- im Folgenden Hochschule genannt -

und

dem Unternehmen

- im Folgenden Kooperationsunternehmen genannt -

Präambel

Nachfolgende Regelungen werden zwischen dem Kooperationsunternehmen und der Hochschule getroffen. Gegenstand der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs *Getränketechnologie (B.Sc.) - dual*. Es verbindet eine Berufsausbildung im fachnahen Bereich - auf der Grundlage der aktuellen Verordnung über die Berufsausbildung und auf Basis der Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes – mit dem Hochschulstudium Getränketechnologie mit dem Abschluss Bachelor of Science – auf der Grundlage der aktuellen, den Studiengang betreffenden hochschulischen Verordnungen und Gesetze. Hierbei gestaltet die Hochschule das duale Studium in enger Kooperation mit dem Kooperationsunternehmen zum Nutzen aller Beteiligten.

§ 1 Das duale Studienmodell

- (1) Das duale Studienmodell ist ausbildungsintegrierend und sieht einen Wechsel zwischen Praxisphasen und Studienphasen vor.
- (2) Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung im Betrieb, der Berufsschule und ggf. der überbetrieblichen Ausbildung. Der Ablaufplan ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
- (3) Seitens der Hochschule und des Kooperationsunternehmens wird beabsichtigt, die Kooperation im Rahmen der dualen Studiengangvariante Getränketechnologie B. Sc. – dual, in Abhängigkeit der erfolgten Akkreditierung, beginnend zum WS 2023/24 aufzunehmen.

§ 2 Auswahl der Studierenden

- (1) Die Auswahl der dual Studierenden erfolgt durch das Kooperationsunternehmen unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die Hochschule lässt die Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zu, sofern sie die Hochschulzugangsvoraussetzungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht einreichen und Verwaltungskostenbeiträge pünktlich zahlen.
- (3) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule mit Ausbildungsbeginn über den geplanten Studienstart ihrer Auszubildenden.
- (4) Das Kooperationsunternehmen schließt mit den dual Studierenden einen Berufsausbildungsvertrag gem. BBiG bzw. HwO, der spätestens bei Immatrikulation vorgelegt werden muss.
- (5) Die Hochschule sichert den Bewerberinnen und Bewerbern einen Studienplatz für das Studium zu, sofern sie die Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllen einen Ausbildungsvertrag vorlegen können und mind. 3 Monate der Ausbildungszeit erfüllt sind.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gemäß der Prüfungsordnung und des Curriculums für den Studiengang Getränketechnologie B. Sc. - dual.
- (2) Die Studienphase wird durch Dozierende der Hochschule durchgeführt. Das Kooperationsunternehmen hat die Möglichkeit, der Hochschule geeignete Personen aus der Praxis vorzuschlagen, die einen Beitrag zur Lehre an der Hochschule (z.B. in Form eines Vortrags) leisten können.
- (3) Die Hochschule informiert das Kooperationsunternehmen rechtzeitig über die Vorlesungszeiten, Prüfungszeiträume und geplante Praxisphasen.
- (4) Die Hochschule stellt die Studierenden für alle Prüfungen im Zuge der Ausbildung frei.
- (5) Die Hochschule wirkt an den Praxisphasen mit. Dies beinhaltet z. B. die fachliche Betreuung von Projekten während der Praxisphasen oder der BA-Thesis durch Mitglieder des Lehrpersonals. Die Studienphasen erfolgen im Rahmen des regulären Studiengangs Getränketechnologie B.Sc..
- (6) Die Hochschule ermöglicht dem Kooperationsunternehmen die Beteiligung an einem Gremium, welches sich insbesondere zu Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangentwicklung und -organisation der dualen Studiengangsvariante austauscht und berät. In dem Gremium wirken

Vertreterinnen und Vertreter der in der dualen Variante des Studiums involvierten Instanzen (insbesondere Hochschule, Kooperationsunternehmen, Studierende sowie ggf. weitere, für die Ausbildung zuständige Stellen) mit.

§ 4 Pflichten des Kooperationsunternehmens

- (1) Das Kooperationsunternehmen schließt mit seinen dual Studierenden einen Ausbildungsvertrag zur Berufsausbildung, z. B. zur Fachkraft für Fruchtsafttechnik oder Brauer/in und Mälzer/in, gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung und reicht diesen bei der zuständigen Stelle (z.B. IHK) ein.
- (2) Das Kooperationsunternehmen ist auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung für die Berufsausbildung der dual Studierenden inkl. der Vorbereitung auf die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung verantwortlich.
- (3) Das Kooperationsunternehmen unterstützt die Hochschule bei der Durchführung des Studiums bis Studienabschluss der dual Studierenden: Es ermöglicht den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung. In der Regel werden die Projekte innerhalb des Kooperationsunternehmens durchgeführt. In besonderen Fällen können Projekte auch in Kooperation mit anderen Kooperationsunternehmen durchgeführt werden.
- (4) Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich, die Studierenden für die Studienphasen und Prüfungen freizustellen. Die Hochschule empfiehlt darüber hinaus, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung erhalten und dafür ggf. vom Kooperationsunternehmen freigestellt werden.
- (5) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule über studienrelevante Angelegenheiten.

§ 5 Betreuung der Studierenden

- (1) Die beiden Vertragspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation Ansprechpersonen, die in regelmäßigem Austausch stehen. Hochschule und Kooperationsunternehmen versichern eine personell und fachlich geeignete Betreuung der Studierenden. Folgende Personen werden für diese Tätigkeit bestimmt:

Ansprechperson der Hochschule:

Name

Funktion

Telefonnummer

E-Mail

Ansprechperson des Kooperationsunternehmens:

Name

Funktion

Telefonnummer

E-Mail

- (2) Das Kooperationsunternehmen und die Hochschule erklären die feste Absicht, alle aus dem rechtlichen Dreiecksverhältnis „Studierende*r – Kooperationsunternehmen – Hochschule“ auftretenden Konflikte zum Wohle der*s Studierenden zu lösen.
- (3) Eine Kopie dieser Vereinbarung wird der*m Studierenden nach Beginn der Ausbildung durch das Kooperationsunternehmen ausgehändigt.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweiligen Semesterende beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Vertragspflichten durch einen Vertragspartner in einem Ausmaß verletzt werden, dass das Fortsetzen des Vertragsverhältnisses insgesamt nicht zumutbar ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hierdurch unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Vertragspartner maßgeblich.
- (4) Im Falle der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits für das Hochschulstudium zugelassene Studierende fort.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit schriftlich verzichtet hat oder geschützte Informationen auf eine andere Art und Weise allgemein bekannt geworden sind. Mit den dual Studierenden werden gesonderte Verschwiegenheitsvereinbarungen getroffen.
- (2) Die im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten beschriebenen firmeninternen Abläufe dürfen nicht ohne vorherige Absprache veröffentlicht werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Hochschule

.....
Kooperationsunternehmen

Anlagen:

- Ausbildungsplan
- Idealtypischer Studienverlaufsplan Getränketechnologie B. Sc. – dual
- Prüfungsordnung Getränketechnologie B. Sc. – dual

Anlage 6

Diploma Supplement für die Studiengänge

Weinbau und Oenologie (B.Sc.)*

Getränketechnologie (B.Sc.)

Internationale Weinwirtschaft (B.Sc.)

International Wine Business (B.Sc.)

* exemplarisch dargestellt. Alle aktuellen Diploma Supplements der zu akkreditierenden Studiengänge können Anhang B-5 entnommen werden.

DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule Geisenheim ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by Geisenheim University follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION / INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname(n) / Family name(s) / 1.2 Vorname(n) / First name(s)

«Nachname» «Vorname»

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) / Date of birth (dd/mm/yyyy)

«GebDatum»

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden) / Student identification number or code (if applicable)

«Mtknr»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache) / Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science / B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation / Main field(s) of study for the qualification

Getränketechnologie / Beverage Technology

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache) / Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Geisenheim University
Von-Lade-Straße 1
D-65366 Geisenheim

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache) / Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Wie unter 2.3 / as in 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) / Language(s) of instruction / examination

Deutsch / German

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION / INFORMATION ON THE LEVEL DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of the qualification

Akademischer Grad, drei Jahre Vollzeitstudium mit forschungsorientierter Abschlussarbeit / Graduate first degree, three years of full-time study with research-oriented Bachelor-Thesis

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren / Official duration of programme in credits and/or years

6 Semester / 180 ECTS

3.3 Zugangsvoraussetzung(en) / Access requirement(s)

Hochschulzugangsberechtigung und 12 Wochen fachspezifische Vorpraxis / Higher education qualification and 12 weeks of practical training prior to studies

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN / INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Studienform / Mode of study

Vollzeit / Fulltime

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs / Programme learning outcomes

Die persönliche Qualifikation der Absolventin/des Absolventen ergibt sich aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie dem Thema und der Bewertung der Bachelor-Thesis. Die entsprechenden Angaben sind im Bachelorzeugnis und dem Transcript of Records dokumentiert.

The personal qualification of the graduate is determined by the courses successfully completed and the subject of the Bachelor-Thesis. The relevant information are listed in the diploma certificate and the transcript of records.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten / Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Module in Natur- und Wirtschaftswissenschaften, Fachfremdsprachen, Informationstechnologien, Verfahrenstechnik und Recht. Spezialveranstaltungen zur Herstellung und Beurteilung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken, Unternehmensführung, Getränkechemie und Getränkeanalytik sowie Nachbargebieten. Projekte zur Fruchtsaferstellung und zur Herstellung alkoholischer Getränke sowie zur Berufspraxis. Ergänzende Module zum Marketing, zur Kostenrechnung und zur Unternehmensentwicklung. Forschungsorientierte Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). 180 ECTS Credits.

The programme includes courses in Natural Sciences and Economics as well as Foreign Languages, Information Technologies, Process Technology and Law. Special Courses are offered in the production of non alcoholic and alcoholic beverages, business management, product analysis an related subjects. Projects in fruit juice processing as well as in professional practice. Additional modules in calculation and business development. Research-oriented Bachelor-Thesis. 180 ECTS credits.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel / Grading system and, if available, grade distribution table

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National grading scheme, cf. Sec. 8.6

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6):

1,0 bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

schlechter als 4,0 = „nicht bestanden“

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich.
Verteilung der Abschlussnoten der letzten 5 Jahre:

Sehr gut	%
gut	%
Befriedigend	%
Ausreichend	%
Nicht bestanden	%

General Grading Scale (Section 8.6)

1.0 – 1.5 = "very good"

1.6 – 2.5 = "good"

2.6 – 3.5 = "satisfactory"

3.6 – 4.0 = "sufficient"

Below 4.0 = "failed"

1.0 is the top grade. The lowest passing grade is 4.0.

Distribution of final grades over the last five years:

very good	%
good	%
satisfactory	%
sufficient	%
failed	%

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache) / Overall classification of the qualification (in original language)

«Gesamtnote»

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION / INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Nationale und internationale Masterstudiengänge / National and International Master Programmes

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend) / Access to a regulated profession (if applicable)

./.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional information

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Gradient Scheme, cf. Sect. 8.6

6.2 Weitere Informationsquellen / Further information sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information concerning the degree programme:
<https://www.hs-geisenheim.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten-und-studienorganisation/>
For national information sources cf. Sect. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Document on the award of the academic degree

Prüfungszeugnis vom [Datum].
Certificate

Transkript vom [Datum].
Transcript of Records

Datum der Zertifizierung
Certification Date:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Chairwoman/Chairman Examination Committee

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp /Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹⁶

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

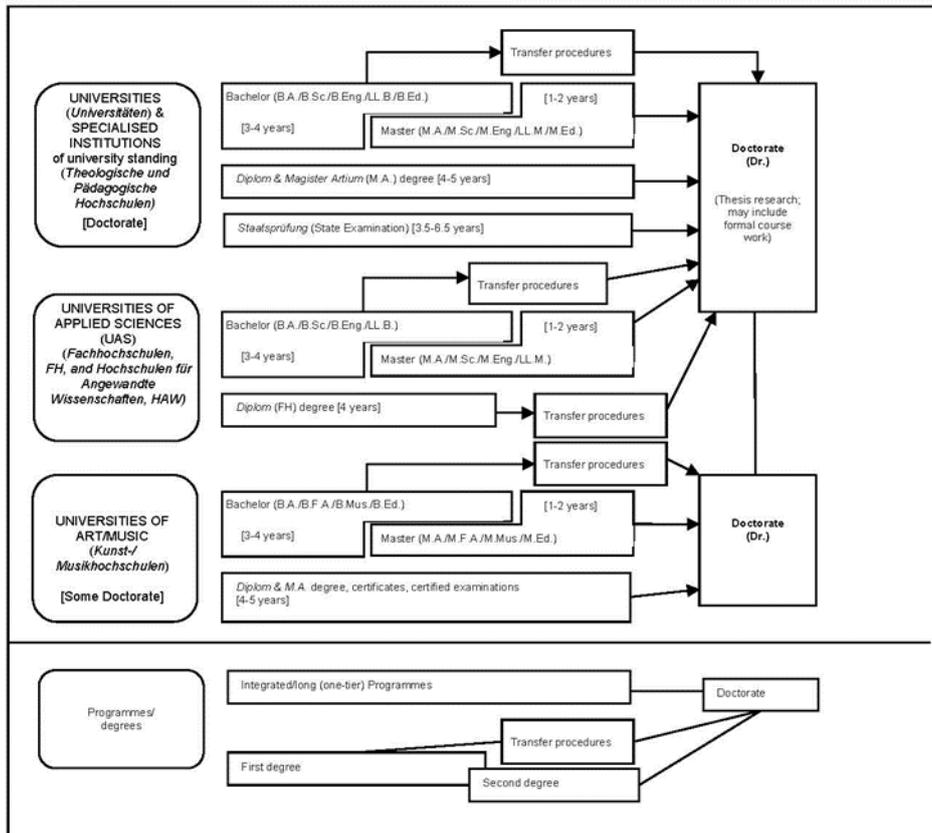
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)¹⁷ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning¹⁸ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning¹⁹.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).²⁰ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.²¹

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.³

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.³

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees, *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfter Techniker/in, staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatlich geprüfter Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheinstraße 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private

- companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- iii German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- iv German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- vi Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- vii Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016). Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).